

**BETRIEBSSATZUNG** der Stadtwerke Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebes (EigBG) hat der Gemeinderat am 2. Oktober 1997 folgende Betriebssatzung mit Änderung vom 13. Juni 2001, 13. Dezember 2001, 11. Mai 2005, 26.11.2009, 25.4.2013 und 11.12.2014 beschlossen:

**§ 1****Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Stadt Weinstadt bildet einen Eigenbetrieb mit folgenden Aufgaben:
  1. Bezug und Verteilung von Trinkwasser;
  2. Einrichtung und Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien;
  3. Betriebsführung der Tiefgarage in Endersbach.
  4. Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen und Projektgesellschaften
  5. Erzeugung, Bezug und Verteilung von Wärme
  6. Energiehandel und -vertrieb
  7. Dienstleistungen und Betriebsführungen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für sonstige Körperschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung
- (2) Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Weinstadt“.

**§ 2****Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 3.550.000 Euro festgesetzt.

**§ 3****Organe des Eigenbetriebs**

Die Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat
- der Betriebsausschuß,
- der Oberbürgermeister,
- die Betriebsleitung.

**§ 4****Aufgaben des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über
  1. den Erlaß und Änderung von Satzungen;
  2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
  3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
  4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
  5. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;
  6. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;

7. die Bestellung der Betriebsleitung;
8. die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung;
9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;

- 10. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - 11. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
  - 12. die Entlastung der Betriebsleitung;
  - 13. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals;
  - 14. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
  - 15. die Bestimmung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß;
  - 16. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuß vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

## **§ 5 Betriebsausschuß**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuß gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Zahl von Mitgliedern des Gemeinderats. Es sind ebensoviel Stellvertreter zu bestellen.

## **§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuß entscheidet über
- 1. die Ausführung eines Bauvorhabens des Vermögensplans (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Baukosten von mehr als 50.000 €;
  - 2. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf und Verkauf) des Vermögensplanes von mehr als 50.000 € je Vorhaben;
  - 3. die Bewilligung von Freigebigkeitsleitungen von mehr als 2.500 €, die Entscheidung über Stundung von Forderungen, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 2.500 € je Einzelfall;
  - 4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
  - 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 €;
  - 6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind;
  - 7. die Personalangelegenheiten der Abteilungsleiter und der sonstigen leitenden Mitarbeiter;“
  - 8. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 50.000 € übersteigt;
  - 9. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar 50.000 € übersteigt.
- (3) Wird der Betriebsausschuß wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums liegen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Mißstände zu beseitigen.

### **§ 8 Betriebsleitung**

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

### **§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:
  1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb; soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
  2. In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
  3. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Für Personalentscheidungen bei den Beamten und Angestellten in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses bedarf es des Einvernehmens mit der Betriebsleitung. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Die Ernennung und Entlassung der im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.
  4. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, insbesondere

bedient sie sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamtes. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuteilen.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Die Betriebsleitung ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter der Stadt mit anderen Gesellschaften der Stadt als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Zuständigkeiten und Vertretung der Betriebsleitung.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluß**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuß zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 2. September 1982 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 13. 6. 2001 tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 13.12.2001 tritt rückwirkend zum 10.12.1999 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 11.5.2005 tritt am 1.6.2005 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 26.11.2009 tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 25.4.2013 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 11.12.2014 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.